



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. November 2010

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	381	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	382
294 Verlust eines Dienstsiegels	381	297 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Obere Jagdbehörde -	382
295 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	381	298 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	382
296 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	382		

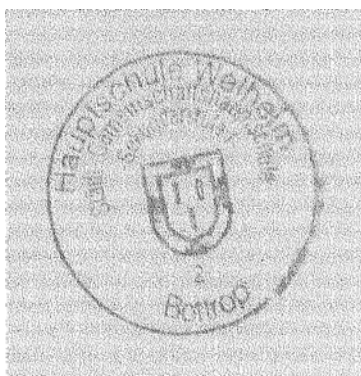
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

294 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Hauptschule Welheim in Bottrop, mit der Aufschrift:

„Hauptschule Welheim Städt. Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I Bottrop“ und der Siegelnummer 2 ist in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 381

295 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 52-500-9979151/0002.V

48143 Münster, den 02.11.2010

Die Fa. Martin Brinkschmidt-Holding GmbH, Weinerpark 17 in 48607 Ochtrup, hat am 23.07.2010 einen Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem o.g. Gelände vorgelegt. Der Antrag erstreckt sich noch auf weitere Anlagenteile, die nicht der UVP-Vorprüfungspflicht unterliegen. Die Anlage befindet sich im „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“ der Stadt Ochtrup mit einer Ausweisung als Industriegebiet (GI).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Anlage ist in der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 unter Nr. 8.7.2. Spalte 2 (S) genannt. Insofern wurde gemäß § 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall festzustellen. Dabei wurde auch die dem Antrag beigefügte gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles geprüft und einer Bewertung unterzogen.

Die Genehmigungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass es einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Verfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. RBOAR G. Hülser
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 381-382

296 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0073/10/0106867-0001./0002.V

48143 Münster, den 10.11.2010

Die Dyckerhoff AG - Werksgruppe Nord, Werk Lengerich - hat am 15.10.2010 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 25, Flur 73, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Freilagers für Hüttensand um eine Fläche von ca. 20.000 m² mit einer Lagerkapazität von 150.000 t auf der untersten Sohle des Steinbruches Lengerich.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andre Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 382

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

297 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Obere Jagdbehörde -

Termin der Falknerprüfung 2011

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2011** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Montag bis Freitag, den 21. bis 25. März 2011.

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Montag, den 28. März 2011 fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde -, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des

Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,00 Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten.

Im Auftrag
Schilling
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 382

298 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am **Montag, 22.11.2010, 14:00 Uhr, im großen Sitzungssaal A001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeverstr. 1-2, 48163 Münster.**

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung - Sitzungsvorlage Nr. 32 / 2010 -
2. Vorschlag zur Neuwahl des Verbandsvorstehers des NWL gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Verein-

barung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

2a. Haushalt 2009; hier: Erstellung der Jahresrechnung - Sitzungsvorlage Nr. 33 / 2010 -

3. Haushalt 2011; hier: Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 sowie das Investitionsprogramm 2010 – 2014 - Sitzungsvorlage Nr. 34 / 2010 -

4. Aufstellung NWL - Nahverkehrsplan - Sitzungsvorlage Nr. 35 / 2010 -

5. Fortschreibung des SPNV-Netzes in besonderem Landesinteresse - Sitzungsvorlage Nr. 36 / 2010 -

6. Verbandsversammlung des NWL am 14.12.2010 - Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2010 -

7. Mitteilungen und Anfragen

7.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

1. Haltepunkt Lette
2. Plandampf
3. Überwachungskameras
4. Haltepunkt Coesfeld Schulzentrum

5. Fahrplanwechsel zum 12.12.2010

7.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Übergang der Verträge nach § 17 ÖPNVG auf den NWL – Sitzungsvorlage Nr. 38 / 2010 -

12. Ausschreibung der Verkehrsleistungen im Dieselnetz OWL (mündlicher Bericht)

13. Ausschreibung der Verkehrsleistungen auf der Haard-Achse - Sitzungsvorlage Nr. 39 / 2010 -

14. Organisationsgutachten NWL

15. Mitteilungen und Anfragen

15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 382-383

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster